STADT VECHTA
DER BÜRGERMEISTER 17.11.2023

Stellungnahme zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Vechta vom 19.10.2023

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Vechta hat per E-Mail vom 19.10.2023 den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Vechta vorgelegt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt für den Jahresabschluss 2019 zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Der Schlussbericht zu dem Jahresabschluss 2019 enthält in Punkt 8.2 (Seite 25) folgenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- *die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*
- *die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta*
- *der Jahresabschluss 2019 selbst*

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.“

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat der Stadt Vechta vorzulegen. Nachfolgend wird zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 Stellung genommen.

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss 2019 wurde im Oktober 2021 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übermittelt. Aufgrund des zeitlich weit zurückliegenden Jahresabschlusses 2019 sowie der bereits erstellten weiteren Jahresabschlüsse wird eine evtl. Abhilfe oder Umsetzung der vom Rechnungsprüfungsamt angeführten Hinweise und Beanstandungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen können.

2. Hinweise

Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die als Hinweis (**H**) gekennzeichnet worden sind. Diese Hinweise/Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. den zuständigen Organisationseinheiten zur Beachtung und weiterer Veranlassung übersandt. Zwecks Umsetzung

oder Abhilfe der Hinweise wird der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – mit dem Rechnungsprüfungsamt in engem Kontakt bleiben.

Zu folgendem Hinweis wird nachfolgend Stellung genommen:

H 1	*Seite 24* *7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen* **H 4** Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Schlussberichten bereits darauf hingewiesen, dass die investiven Haushaltsreste bei der Stadt Vechta immer sehr hoch waren und die übertragenen Haushaltsreste gebundene Mittel sind, die von den Liquiden Mitteln bei neuen Investitionsentscheidungen in Abzug zu bringen sind. Vor einer Übertragung sollte die realistische Möglichkeit der Umsetzung im folgenden Jahr geprüft werden und ggf. eine Neuveranschlagung in Betracht gezogen werden. Maßnahmen, die jahrelang geruht haben, sollten neu veranschlagt werden.

Stellungnahme:
Gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO bleibt die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.

Gleichzeitig gilt im Finanzhaushalt (Investitionen) der Grundsatz der Kassenwirksamkeit. Alljährlich werden die Fachdienste im Hause gebeten, bei der Ermittlung der Haushaltsansätze insbesondere die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der stetigen Aufgabenerfüllung und vor allem der **Kassenwirksamkeit** zu beachten, d.h. im Haushaltsplan sind nur die Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich auch von der Kommune eingenommen oder ausgezahlt werden.

3. Beanstandungen

Der Schlussbericht enthält weitere Prüfungsfeststellungen, die als Beanstandungen (**B**) gekennzeichnet worden sind.

Diese Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich ausgewertet. Zu diesen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

B 1	*Seite 7* *3.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 27.06.2019* **B 1** *Ein Berechtigungsmanagement kann nur wirksam sein, wenn es aktiv gelebt wird. Insofern sollte die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Löschung von nicht mehr benötigten Zugriffsrechten umgesetzt und die Berechtigungen regelmäßig kontrolliert werden.*

Stellungnahme:
Der RPA hat festgestellt, dass zwischen den benötigten Zugriffsberechtigungen und den eingerichteten Nutzungsrechten eine Diskrepanz besteht. Der Fachdienst 20 – Finanzen und

Controlling – der Stadt Vechta hat die zwischenzeitlich aufgetretene Diskrepanz aufgeklärt und die entsprechende Berichtigung vorgenommen.

B 2	*Seite 10* *3.2.1.1 Ausgewählte Ergebnisse zu Vergabevorgängen im Bereich Hochbau* **B 2** *Nach dieser „Vorab-Feststellung" wurde der Gesamtvorgang dem Rechnungsprüfungsamt nicht mehr entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor Auftragserteilung vorgelegt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Bewertungsmatrix wurden nicht berücksichtigt und der Auftrag wurde an den „erstplatzierten Bieter" vergeben, dessen Honorarangebot rund 32.000,00 Euro über dem Honorarangebot des zweitplatzierten Bieters lag. Die nachgereichte Begründung des Rechtsanwaltsbüros, dass die Bewertungsmatrix von den Teilnehmern der Vergabekommission unterschrieben worden sei, konnte nicht überzeugen.*

Stellungnahme:
Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – hat diese Beanstandung an den entsprechenden Fachdienst zur zukünftigen Beachtung in derartigen Vergabeverfahren weitergeleitet.

B 3	*Seite 13* *4.1.2 Sachvermögen* **B 3** Durch ungeregelte Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Stellungnahme:
Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und in der Anlagenübersicht nachgewiesen. Eine Inventur zur tatsächlichen Bestandsaufnahme wurde im Rahmen der fortlaufenden Buchinventur und vereinzelten körperlichen Inventuren (Vorräte) durchgeführt. Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses gegenüber dem RPA mit Schreiben vom 10.05.2021 eine umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie angekündigt. Aus verschiedenen Gründen (u.a. Corona, Umsetzung § 2 b UStG, Einführung eines Rechnungseingangsworkflows, Personalausfall) konnte die Konzeptionierung durch eine Inventurrichtlinie noch nicht umgesetzt werden.

Kristian K a t e r